

Aktenzeichen:

Datum:

Zeit:

Name:

Hohes Gericht, Herr / Frau Rechtsanwalt,

1. Sachverhalt

- Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme sieht die Staatsanwaltschaft den in der Anklageschrift niedergelegten Sachverhalt in vollem Umfang als erwiesen an.
- Die heutige Beweisaufnahme hat den Sachverhalt, so wie er in der Anklageschrift bereits niedergelegt ist, in vollem Umfang erwiesen.
- Aufgrund des glaubhaften **Geständnisses** des Angeklagten steht für die Staatsanwaltschaft fest, daß sich der Sachverhalt, so wie in der Anklageschrift geschildert, auch tatsächlich zugetragen hat.
- Dieser Sachverhalt steht für die Staatsanwaltschaft aufgrund der **durchgeführten Beweisaufnahme** fest. Der Angeklagte hat zwar bestritten, die Tat der Anklage entsprechend begangen zu haben. Jedoch hat der Zeuge _____ und ebenso der Zeuge _____ klar und widerspruchslös bekundet, daß

Es ist kein Grund ersichtlich, die Glaubwürdigkeit des Zeugen zu bezweifeln.
Nach alledem ist die Einlassung des Angeklagten als widerlegt anzusehen.

Aufgrund des festgestellten Sachverhalts hat der Angeklagte den Tatbestand der _____ gemäß §§ _____ und der _____ gemäß §§ _____ erfüllt.

Es fragt sich, wie der/die Angeklagte zu bestrafen ist.

Das Gesetz sieht für eine _____ einen Strafrahmen von _____ bis zu _____ vor.

Des Weiteren setzt das Gesetz für eine _____ einen Strafrahmen von _____ bis zu _____ vor.

Die Straftaten stehen in **Tateinheit gem. § 52 StGB** zueinander, wobei nach dem Strafrahmen des schwersten Delikts zu bestrafen ist. Dies ist gemäß § _____ ein Strafrahmen von _____ bis zu _____.

Die Straftaten stehen im Verhältnis der **Tatmehrheit gem. § 53 StGB** zueinander. Es ist daher eine **Gesamtstrafe** zu bilden.

Bedenkt man die in Frage kommenden Strafzumessungserwägungen, so ergibt sich daraus für den Angeklagten Folgendes:

- **Strafmildernd** und damit zugunsten des Angeklagten ist zu berücksichtigen:

- **Strafschärfend** und damit zu Lasten des/der Angeklagten ist zu berücksichtigen:

Anträge**(Tateinheit)**

- Unter Berücksichtigung aller für und gegen den Angeklagten sprechenden Strafzumessungserwägungen ist die Staatsanwaltschaft der Auffassung, daß wegen der begangenen _____ und wegen der begangenen _____ eine **Geldstrafe** von _____ Tagessätzen zu je _____ DM tat- und schuldangemessen ist.
- Unter Berücksichtigung aller für und gegen den Angeklagten sprechenden Strafzumessungserwägungen ist die Staatsanwaltschaft der Auffassung, daß eine **Geldstrafe nicht mehr ausreichend ist**, um den Angeklagten von weiteren Straftaten abzuhalten, so daß die **Verhängung einer Freiheitsstrafe** zur Einwirkung auf den Täter und zur Verteidigung der Rechtsordnung unerläßlich erscheint.

Die STA beantragt daher, den Angeklagten wegen der begangenen _____ und wegen der _____ zu einer **Freiheitsstrafe** von _____ Monaten/ Wochen zu verurteilen.

- Die StA beantragt jedoch, die Freiheitsstrafe **nicht mehr zur Bewährung** auszusetzen.
- Aufgrund des strafrechtlichen Vorlebens des / der Angeklagten
 - und seiner / ihrer Uneinsichtigkeit
 - und des Umstandes, daß der / die Angeklagte gegen Bewährungsaufgaben verstoßen hat / im Rahmen der Verbüßung einer Bewährungsstrafe straffällig geworden ist,
- ist die STA **nicht** der Überzeugung, daß eine Strafaussetzung vorliegend **angemessen** wäre. Eine andere Entscheidung wäre nach Ansicht der STA für das allgemeine Rechtsempfinden unverständlich und würde auch dem Schutz und der Verteidigung der Rechtsordnung widersprechen.
- Die Vollstreckung der Strafe bitte ich jedoch zur **Bewährung** auszusetzen, um dem/ der Angeklagten noch einmal Gelegenheit zu geben, sich in Zukunft straffrei zu führen. Daran knüpft die StA die Erwartung, daß sich der / die Angeklagte diese Verurteilung zur **Warnung** dienen läßt und künftig auch ohne die Einwirkung des Strafvollzugs **keine** Straftaten mehr begehen wird.

Die STA beantragt weiterhin, die **Bewährungszeit** auf _____ **Jahre** (2-5) festzusetzen.

(Tatmehrheit)

- Unter Berücksichtigung aller für und gegen den Angeklagten sprechenden Gesichtspunkte ist die Staatsanwaltschaft der Auffassung, daß wegen der begangenen _____ eine **Geldstrafe** von _____ Tagessätzen zu je _____ DM und wegen der begangenen _____ eine **Geldstrafe** von _____ Tagessätzen zu je _____ DM und daraus eine zu bildende **Gesamtstrafe** von _____ Tagessätzen zu je _____ DM **tat- und schuldangemessen ist**.
- Unter Berücksichtigung aller für und gegen den Angeklagten sprechenden Strafzumessungserwägungen ist die Staatsanwaltschaft der Auffassung, daß eine Geldstrafe nicht mehr ausreichend ist, um den Angeklagten von weiteren gleichgelagerten Straftaten abzuhalten, so daß die **Verhängung einer Freiheitsstrafe** zur Einwirkung auf den Täter und zur Verteidigung der Rechtsordnung **unerläßlich** erscheint.

Die STA beantragt daher, den Angeklagten wegen der begangenen _____ zu einer

Freiheitsstrafe von _____ Monaten und wegen der begangenen _____ zu einer Freiheitsstrafe von _____ Monaten zu verurteilen, woraus eine Gesamtfreiheitsstrafe von _____ Monaten zu bilden ist.

- Die StA beantragt jedoch, die Freiheitsstrafe **nicht mehr zur Bewährung** auszusetzen.
 - Aufgrund des strafrechtlichen Vorlebens des / der Angeklagten
 - und seiner / ihrer Uneinsichtigkeit
 - und des Umstandes, daß der / die Angeklagte gegen Bewährungsauflagen verstoßen hat / im Rahmen der Verbüßung einer Bewährungsstrafe straffällig geworden ist,
 ist die STA **nicht** der Überzeugung, daß eine Strafaussetzung vorliegend **angemessen** wäre. Eine andere Entscheidung wäre nach Ansicht der STA für das allgemeine Rechtsempfinden unverständlich und würde auch dem Schutz und der Verteidigung der Rechtsordnung widersprechen.
- Die Vollstreckung der Strafe bitte ich jedoch zur **Bewährung** auszusetzen, um dem/ der Angeklagten noch einmal Gelegenheit zu geben, sich in Zukunft straffrei zu führen. Daran knüpft die StA die Erwartung, daß sich der / die Angeklagte diese Verurteilung zur **Warnung** dienen läßt und künftig auch ohne die Einwirkung des Strafvollzugs **keine** Straftaten mehr begehen wird.

Die STA beantragt weiterhin, die **Bewährungszeit** auf _____ **Jahre** (2-5) festzusetzen.

- Die Strafe aus dem Urteil des Amtsgerichts _____ vom _____ AZ _____ ist einzubeziehen. Daraus ergibt sich ein Gesamt- (Geld / Freiheits)- strafe von _____ DM / Monaten.
- Dem/ der Angeklagten sollte zur Auflage gemacht werden, eine Geldbuße i. H. v. _____ DM an eine gemeinnützige Einrichtung zu zahlen, deren Auswahl die STA in das Ermessen des Gerichts stellt.
- Die STA beantragt außerdem Haftfortdauer / Aufhebung des Haftbefehls.
- Die STA beantragt außerdem, dem Angeklagten die Fahrerlaubnis gem. §§ 69, 69 a StGB zu entziehen, seinen Führerschein einzuziehen und anzuordnen, daß vor Ablauf von _____ Monaten die Verwaltungsbehörde ihm keine neue Fahrerlaubnis erteilt.
- Die STA beantragt außerdem, dem Angeklagten seinen vorläufig entzogenen Führerschein zurückzugeben.
- Die STA beantragt außerdem, dem Angeklagten für die Dauer von _____ (1- 3) Monaten zu verbieten, Kraftfahrzeuge jeder Art im Straßenverkehr zu führen.
- Die STA beantragt außerdem, daß die sichergestellten Asservate eingezogen werden.
- Abschließend beantragt die STA, dem Angeklagten als Verurteiltem die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.
- Die STA beantragt abschließend, die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen des Angeklagten der Staatskasse aufzuerlegen.
- Zudem beantragt die STA, daß der Angeklagte für die vom _____ bis zum _____ erlittene Untersuchungshaft zu entschädigen ist.

Ö **URTEIL:**

